

Los 2 - Leistungsbeschreibung über die Inhalte der Sonderprüfungen bei der PVK

1 Prüfung der Beiträge der PNU gemäß § 16 Abs. 1 PostPersRG

Prüfungsgegenstand

Die PNU haben gemäß § 16 Absatz 1 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) jährlich Beiträge in Höhe von 33 v. H. der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer beurlaubten Beamten und Beamtinnen an die PVK zu entrichten, soweit die Zeit der Beurlaubung gemäß dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ruhegehaltfähig ist. Für das Jahr 2026 werden Beiträge in Höhe von 0,5 Mrd. € erwartet. Die Zahl der im Beitrag zu berücksichtigenden Beamten und Beamtinnen beträgt ca. 30.000. Die PNU stellen für die Prüfung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dies umfasst alle Daten für alle bei den PNU beschäftigten, aktiven und beurlaubten Beamten und Beamtinnen einschließlich aller im Beitragsjahr gewährten und fiktiv berechneten ruhegehaltfähigen Bezüge. Weitere Auswertungen betreffen den Status der Beamten/Beamtinnen im Hinblick auf eine Berücksichtigungsnotwendigkeit bei der Beitragsermittlung.

Prüfungshandlungen

Vorgesehen sind insbesondere die nachfolgend bezeichneten Prüfungstätigkeiten, die einer Kontrolle der Vollständigkeit und der Vollständigkeit der im Beitrag berücksichtigten Personen und Bezügebestandteile dienen. Die Festlegung der wesentlichen Prüfungshandlungen sowie die Terminplanung für die Prüfungshandlungen erfolgt in Abstimmung mit der PVK im 1. Quartal 2027.

Eventuell erforderlich werdende Erweiterungen der Prüfungshandlungen sind über eine Vertragsergänzung abzustimmen. Dabei soll der Stundensatz für gesondert zu beauftragende Tätigkeiten in Ansatz gebracht werden.

- Abgleich der Zahlungen mit der Schlussabrechnung
 - Abgleich der in der Schlussabrechnung aufgeführten Einzahlungen anhand der Zahlungsbelege bzw. anhand von Einzahlungsbestätigungen für Zahlungen gemäß § 16 Abs. 1 PostPersRG
- Reproduktion der Schlussabrechnung

- Auswertung der von den PNU zur Verfügung gestellten Massendaten nach den zugrunde gelegten Selektionskriteriene, mit dem Ziel, die in der Schlussabrechnung gemachten Angaben reproduzieren zu können.
- Abstimmung des Mengengerüstes

Unter Zuhilfenahme weiterer, außerhalb des Personalabrechnungssystems verfügbarer Daten, sind die in den Massendaten enthaltenen Mengengerüste (Personalnummern, Kopfzahlen) abzustimmen. Sofern vorhanden, zählt hierzu der Einblick in gesonderte Personalinformationssysteme.

- Systemaufnahme

Aufnahme und Darstellung der zur Erstellung der Schlussabrechnung 2026 eingesetzten Systeme, Datenbestände und Datenflüsse.

Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung der PNU Die in den Massendaten enthaltene Gesamtsumme der Bezüge über alle für Beamtinnen und Beamte relevante Lohnarten ist unter Einbeziehung der entsprechenden Sachkonten der Finanzbuchhaltung mit dem Personalaufwand im Jahresabschluss der jeweiligen PNU zu plausibilisieren. Festgestellte Differenzen sind anzugeben.

- Abgleich Schlussabrechnungen

Die Bemessungsgrundlage im Gesamtbetrag für die Schlussabrechnung gemäß § 16 Abw. 1 PostPersRG ist mit der für die Abrechnung gemäß § 6 VersRücklG zu Informationszwecken zu vergleichen. Die Differenz zwischen der Bemessungsgrundlage im Gesamtbetrag für die Schlussabrechnung ist anzugeben.

- Nicht ruhegehaltsfähige Beurlaubungsgründe

Plausibilisierung der Beurlaubungsgründe, die von der jeweiligen PNU als nicht ruhegehaltsfähig definiert wurden. Hierbei erfolgt eine Darstellung von Anzahl und Anteil nicht ruhegehaltsfähig beurlaubter Beamtinnen und Beamter entsprechend ihrer Beurlaubungsgründe und ein Vorjahresvergleich.

- Nachberechnung des fiktiv berechneten Unterschiedsbetrages zu Besoldungstabelle des Bundes

Die PNU zahlen Bezüge gemäß § 78 BBesG. In den Systemen stehen daher nur die tatsächlich gezahlten Beträge zur Verfügung. Um zum gesetzlich geforderten Ansatz zu gelangen, werden die nach den PNU-Tabellen gezahlten Beträge der aktiven Beamtinnen

und Beamten auf die Beträge nach BbesG (Bundestabellen) hochgerechnet. Diese Hochrechnung beschränkt sich auf einige Lohnarten für die nach § 78 BBesG abgesenkten Bezügebestandteile. Sie erfolgt monatlich für jede/n einzelne/n Beamtin/Beamten. Bei den ruhegehaltstfähig beurlaubten Beamten/Beamtinnen werden die fiktiven PNU-Bezüge auf die gleiche Weise hochgerechnet. Damit wird für beide Fallgruppen die Reduzierung der Bezüge nach § 78 BbesG wieder rückgängig gemacht. Mit dieser Hochrechnung auf die Bundestabellen erfüllen die PNU die gesetzlichen Vorgaben des § 16 PostPersRG, nach dem der § 78 BbesG nicht anzuwenden ist, sowie die Vorgaben der Ausführungsbestimmung des BMF vom Dezember 2016. Die fiktive Berechnung des Unterschiedsbetrages zur Besoldungstabelle des Bundes ist auf Basis der in den Massendaten enthaltenen Stammdaten für die aktiven und die ruhegehaltstfähig beurlaubten Beamten/Beamtinnen nachzurechnen.

- Abgleich der Massendaten für aktive Beamtinnen und Beamte

Abgleich der in den Massendaten der PNU aufgeführten Bezügebestandteile auf Einzelpersonenebene mit den monatlichen Bezügeabrechnungen der aktiven Beamtinnen und Beamten. Diese Untersuchungshandlungen sollen in geeigneten Stichproben erfolgen. Das Verfahren ist in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu wählen.

- Prüfung der fiktiven Berechnung für ruhegehaltstfähig beurlaubte Beamtinnen und Beamte

Die Stammdatensätze zur fiktiven Berechnung der Bemessungsgrundlage für ruhegehaltstfähig beurlaubte Beamte/Beamtinnen sind mit den Stammdatensätzen der ruhegehaltstfähig beurlaubte Beamte/Beamtinnen aus SAP, insbesondere auf Besoldungsgruppe, Erfahrungsstufe und Familienstand, abzustimmen. Diese Untersuchungshandlungen sollen in geeigneten Stichproben erfolgen. Das Verfahren ist in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu wählen.

- Nachweis der nicht ruhegehaltstfähigen Beurlaubungsgründe

Überprüfung, ob die als nicht ruhegehaltstfähig aufgeführten Beurlaubungsgründe auch tatsächlich vorliegen. Dazu sind die Beurlaubungsgründe aus den Angaben in den Personalakten der nicht ruhegehaltstfähig beurlaubten Beamten und Beamtinnen in Stichproben nachzuweisen.

- Auswertung der Massendaten nach Lohnarten, Bezügebestandteilen und Beurlaubungsgründen

Anhand der zur Verfügung gestellten Massendaten werden die Lohnarten und der jeweilige Anteil an der Gesamtsumme der Bemessungsgrundlage für den Unternehmensbeitrag ermittelt. Die Entwicklung der Anteile im Zeitablauf ist für einen 5-Jahreszeitraum in tabellarischer Form darzustellen und zu analysieren.

- Prüfung der Bemessensrelevanz der Lohnarten

Es sind alle Bezügebestandteile auf Lohnartenbasis dahingehend sachlich zu prüfen und auszuwerten, ob sie bemessungsrelevant sind oder nicht. Ebenso sind die von den PNU als nicht ruhegehaltfähig definierten Beurlaubungsgründe auf Korrektheit und Vollständigkeit zu prüfen und auszuwerten.

- Nachrechnung und Überprüfung ausgewählter Lohnarten
- Nachrechnung Grundgehalt:

Auf Basis der in den Massendaten enthaltenen Stammdaten der Beamten/Beamtinnen ist unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Besoldungstabellen das in den Schlussabrechnungen ausgewiesene Grundgehalt für die aktiven und die ruhegehaltfähig beurlaubten Beamten/Beamtinnen nachzurechnen. Abweichungen sind darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 PostPersRG die Regelung des § 78 BBesG (Absenkung der Besoldungstabellen für die PNU) nicht zur Anwendung kommt.

- Einmalzahlungen

Sofern Einmalzahlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 BBesG geleistet werden, sind diese nachzurechnen.

- Analyse der Massendaten mittels Vorjahresvergleich

Die Veränderung der zur Verfügung gestellten Massendaten gegenüber den Massendaten des Vorjahres ist zu analysieren. Alle Veränderungen im Bestand der Beamtinnen und Beamten sind zu ermitteln und auf Plausibilität zu prüfen. Auffällige Veränderungen im Bereich von Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe sind mittels einer bewussten Stichprobe zu prüfen. Für im aktuellen Jahr nicht mehr in den Massendaten enthaltene Personalnummern ist eine Abstimmung mit den Zugängen bei den Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen vorzunehmen.

Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Prüfung soll in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei vereinbarten Prüfungshandlungen erfolgen.

Die Erläuterungen in den Prüfungsberichten sollen ausreichend sein, um der PVK die ordnungsgemäße Ermittlung der Unternehmensbeiträge durch die jeweilige PNU zu bestätigen. Zudem ist jedem Bericht eine detaillierte und gut nachvollziehbare Aufstellung der Prüfungsergebnisse beizufügen, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe eine Nachforderung bzw. Rückzahlung von Leistungen gegenüber den PNU erfolgen muss.

Die Prüfungen der Beiträge nach § 16 Absatz 1 PostPersRG finden aufgrund von praktischen Erfordernissen zeitlich nach dem Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses statt. Die Prüfungshandlungen sollen beginnen, sobald das jeweilige PNU die erforderlichen Daten und Unterlagen bereitgestellt hat. Die Prüfungsergebnisse sind dem Auftraggeber drei Monate nach Vorliegen prüffähiger Daten und Unterlagen vorzulegen.

1.1 Weitere Sonderprüfungen

Der BAinst können gemäß § 3 Absatz 3 BAPostG weitere Aufgaben übertragen werden.

In diesem Zusammenhang können weitere Sonderprüfungen, gegebenenfalls mit eigener Berichterstattung, notwendig werden. Solche Sonderprüfungen werden unter Anwendung von § 3 des Vertrags gegenseitig vereinbart und abgerechnet.

2 Optional: Prüfung der Ausgleichszahlungen nach § 4 Absatz 4 BEDBP-StruktG

Die PNU gleichen finanzielle Mehrbelastungen, die sich aus dem engagierten Ruhestand auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Unternehmen der Deutschen Bundespost (BEDBPStruktG) ergeben, durch jährliche Zahlungen an die PVK aus. Die Ausgleichszahlungen sind nach § 4 Absatz 4 des vorgenannten Gesetzes zu prüfen.

Prüfungsgegenstand

Nach § 4 Absatz 1 des o. g. Gesetzes können Beamtinnen und Beamte, die bei einem der PNU in Bereichen mit Personalüberhang beschäftigt sind, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die finanziellen Mehrbe-

lastungen, die sich aus dem vorzeitigen Ruhestand auf Grund des o. g. Gesetzes erheben, trägt gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 des o. g. Gesetzes das jeweilige PNU durch jährliche Zahlungen an die PVK.

Es sind die nach § 4 Absatz 4 des o. g. Gesetzes geleisteten Ausgleichszahlungen der PNU an die PVK zu prüfen. Inhalt der Prüfung ist die korrekte Ermittlung der Jahresbeträge, der Zahlungszeiträume sowie die Vollständigkeit des Zahlungsausgleichs. Die PNU sind verpflichtet, alle Unterlagen vorzulegen, die zur Nachvollziehbarkeit der Berechnungen benötigt werden.

Prüfungshandlungen

Zur Durchführung der Prüfung der Ermittlung der Ausgleichszahlungen sollen im Einzelnen die folgenden aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Rahmen einer angemessenen, mit der BAnst PT abzustimmenden, Stichprobengröße durchgeführt werden:

- Prüfung des Beginns des engagierten Ruhestandes anhand des Bescheids der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand,
- Prüfung des Alters der vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten/Beamtinnen anhand entsprechender Unterlagen der Personalakte,
- Prüfung der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten anhand entsprechender Unterlagen der Personalakte,
- Prüfung der Besoldungsgruppe anhand entsprechender Unterlagen der Personalakte,
- Abstimmung der angesetzten Zahlungszeiträume mit den in Nr. 2 der Anlage zu § 4 Absatz 4 des o.g. Gesetzes aufgeführten Zahlungszeiträumen in Abhängigkeit der Besoldungsgruppe und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit,
- Prüfung des angegebenen Datums zum Wechsel des/der Beihilfeträgers/Beihilfeträgerin anhand der entsprechenden Unterlagen zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand,
- Prüfung der sachlich und rechnerisch richtigen Ermittlung des Jahresbetrags gemäß Nr. 1 der Anlage zu § 4 Absatz 4 des o. g. Gesetzes anhand der Unterlagen zu Versorgungsbezug, Kinderzuschlag und Unternehmensbeitrag nach § 16 Absatz 1 PostPersRG.

Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Prüfung soll in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. herausgegebenen Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei vereinbarten Prüfungshandlungen erfolgen.

Die Erläuterungen in den Prüfungsberichten sollen ausreichend sein, um der PVK die ordnungsgemäße Ermittlung der Ausgleichszahlungen für Vorruhestandsfälle durch die jeweilige PNU zu bestätigen. Zudem ist jedem Bericht eine detaillierte und gut nachvollziehbare Aufstellung der Prüfungsergebnisse beizufügen, aus der hervorgeht, ob und inwieweit die Prüfungsergebnisse abrechnungsrelevant nachverfolgt werden müssen.

Die Prüfungen finden aufgrund von praktischen Erfordernissen und in Übereinstimmung mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zeitlich nach dem Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses statt. Derzeit werden die Ausgleichszahlungen für die Zurruesetzungen eines Jahres im übernächsten Jahr geprüft. Die Prüfungshandlungen sollen beginnen, sobald für alle Ausgleichszahlungen betreffend das Jahr 2026 endgültige Abrechnungen vorliegen (voraussichtlich Januar 2027). Die Prüfungsergebnisse sind der Auftraggeberin drei Monate nach Vorliegen prüffähiger Daten und Unterlagen vorzulegen.

Die Ausführungsbestimmungen des BMF können bei Bedarf auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.